

## 1 Vertragliche Grundlage

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (in weiterer Folge kurz „AGB“ genannt) der im Firmenbuch des Landesgerichtes Eisenstadt zu FN 300857 registrierten at-visions Informationstechnologie GmbH, mit dem Sitz in Wolfau und der Geschäftsanschrift Gewerbepark 11, A-7412 Wolfau, der at-visions Nordic OÜ, der at-visions Middle East DWC-LLC, der at-visions USA corp., der at-visions Asia Pte. Ltd., der PT. at-visions Indonesia, der at-visions IPTV Phils. Inc. und der at-visions Thailand (in weiterer Folge kurz „AT-VISIONS“ genannt) gelten ab 1. Jänner 2020 für sämtliche Vertragsverhältnisse, die die Gesellschaft einget.
- 1.2 AT-VISIONS ist Inhaber aller Rechte, einschließlich Rechte des geistigen Eigentums, des Softwareprogramms ONEfamily™. Dies ist aber nicht beschränkt auf alle Bilder, Abbildungen, Animationen, Videoclips, Audioclips, Musik, Texte und Applets, die in dem Softwareprogramm enthalten sind. AT-VISIONS ist Eigentümer von Begleitdokumenten, Kopien der Softwareprogramme des Kunden mit allen Kundenspezifikationen und der Benutzerdokumentation, die für die Nutzung erforderlich ist, sowie des Quellcodes.
- 1.3 Gegenstand der Verträge mit AT-VISIONS ist die Einräumung eines beschränkten Nutzungsrechtes an (allenfalls samt Wartung) der Software und die Lieferung der zur Softwarenutzung notwendigen oder nützlichen Hardware.  

AT-VISIONS kann nicht die ständige Verfügbarkeit von Dienstleistungen Dritter garantieren.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklären sich alle Beteiligten bereit, die Ziele einer vertrauensvollen, problemlösungsorientierten und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu erreichen.
- 1.4 AT-VISIONS behält sich das Recht vor, alle angebotenen Komponenten jederzeit zu ändern oder durch gleichwertige Produkte zu ersetzen. Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn angebotene Produkte nicht mehr verfügbar oder vorrätig sind.
- 1.5 Die AGB von AT-VISIONS werden Neukunden bei Anbotslegung zur Kenntnis gebracht. Kunden die mit AT-VISIONS in ständiger Geschäftsbeziehung stehen, nehmen zur Kenntnis, dass diese AGB (auch) für in Zukunft abgeschlossene Verträge als vereinbart gelten.
- 1.6 Soweit und sofern der Regelungsinhalt (einzelner Bestimmungen) der AGB einer schriftlichen Vereinbarung mit einem Kunden widerspricht, gelten die AGB subsidiär.
- 1.7 Die AGB gelten gegenüber Verbrauchern nur insoweit, als deren Gültigkeit keine zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes entgegenstehen. AT-VISIONS behält sich diesfalls vor, diese Bestimmungen allenfalls explizit mit dem Verbraucher zu verhandeln und seine ausdrückliche Zustimmung einzuholen, dass die AGB vollinhaltlich zum Vertragsinhalt erhoben werden (können).
- 1.8 Die AGB gelten bis auf Widerruf.

## 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Wenn nicht gesondert angegeben sind die Preise in EURO ausgewiesen und verstehen sich stets „netto“ (sohin ohne allfällige vom Zielstaat eingehobene Steuern).
- 2.2 Sämtliche Preise gelten als veränderliche Preise. Kostensteigerungen die auch von AT-VISIONS zu übernehmen sind, können dem Kunden entsprechend weiterverrechnet werden.
- 2.3 Soweit und sofern die Angebote, Aufträge etc. nicht ausdrücklich auch allfällige Montagekosten ausweisen, steht AT-VISIONS für Montageleistungen ein gesondertes Entgelt zu.  

Montagearbeiten werden dem Kunden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand unter Zugrundelegung eines Stundensatzes pro Monteur von EUR 110,00 (zzgl. USt) in Rechnung gestellt.

Warte- und Stehzeiten der Monteure, die vom Kunden oder diesem zurechenbaren Dritten zu vertreten sind, können dem Kunden mit EUR 50,00 (zzgl. USt) pro Monteur und Stunde in Rechnung gestellt werden.
- 2.4 Kreative und/oder beratende Dienstleistungen von AT-VISIONS (wie insbesondere Konzepte, Analysen etc.), die im Anbot nicht enthalten sind bzw. vom Kunden nach Bestellung der Hauptleistung in Auftrag gegeben werden, werden dem Kunden mit einem Stundensatz pro Mitarbeiter von EUR 150,00 (zzgl. USt) in Rechnung gestellt.
- 2.5 Der Kunde übernimmt bei in seinen Räumlichkeiten über mehrere (8-Stunden Arbeits-)Tage zu verrichtende Arbeiten oder stattfindende Besprechungen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Mitarbeiter von AT-VISIONS.
- 2.6 Weiters übernimmt der Kunde die AT-VISIONS auflaufenden Reisekosten der Mitarbeiter.  

AT-VISIONS obliegt die Entscheidung, ob die Reisekosten pauschal mit EUR 0,68 pro Kilometer oder durch den Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen für die jeweilige (Teil-) Wegstrecke (z.B. Kosten für Flug-/Zugtickets, Mietauto, Taxi etc.) in Rechnung gestellt werden. Die Wegstrecke versteht sich stets vom Sitz von AT-VISIONS zum (Wohn-)Sitz des jeweiligen Kunden.
- 2.7 Kosten, die AT-VISIONS durch vom Kunden gewünschte, verursachte oder zu vertretende Terminabsagen oder -verschiebungen entstehen, sind von diesem zu ersetzen.
- 2.8 Für die Wegzeit wird dem Kunden pro Mitarbeiter 50 Prozent des vereinbarten Stundensatzes in Rechnung gestellt.
- 2.9 Weiters werden vom Kunden allfällige Versand- und Speditionskosten für die Zustellung (z.B. der Hardwarekomponenten) getragen.
- 2.10 Für die Erstellung und Führung der Kostensatzübersicht steht AT-VISIONS als Bearbeitungsentgelt 3% der in dieser Übersicht ausgewiesenen Kostensumme zu.
- 2.11 Nach Annahme des Anbots leistet der Kunde an AT-VISIONS eine Anzahlung in Höhe von 75

Prozent des (brutto) Entgelts für das Gesamtauftragsvolumen.

Für den Fall, dass der Kunde die Anzahlung nicht binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss leistet, wird er von AT-VISIONS schriftlich zur Zahlung binnen angemessener Frist aufgefordert. Unterbleibt auch dann die Zahlung des Kunden, hat AT-VISIONS das Recht ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung zu verlangen.

Die Restlichen 25 Prozent des vereinbarten Entgelts sind bei Lieferung zur Zahlung fällig.

2.12 Das Entgelt für Service- und Dienstleistungen sowie für Softwarelieferungen ist binnen 5 Tagen ab Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2.13 Das Entgelt für Leistungen von AT-VISIONS aus Wartungs- und Serviceverträgen ist einmal jährlich im Voraus zur Zahlung fällig.

Die Bindefrist für die proaktiven Dienste von AT-VISIONS beträgt 60 Monate ab dem Go-Live-Datum. Eine vorzeitige Beendigung der proaktiven Dienste ist nicht möglich. Proaktive Dienste können nur bis mindestens 6 Monate vor Ablauf der Bindefrist schriftlich gekündigt werden, ansonsten verlängert sich die Bindefrist automatisch um weitere 12 Monate.

Für den Fall, dass der Kunde das Wartungs- bzw. Serviceentgelt nicht binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung bezahlt, wird er von AT-VISIONS nochmals schriftlich zur Zahlung binnen angemessener Frist aufgefordert. Unterbleibt auch dann die Zahlung des Kunden, hat AT-VISIONS das Recht ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung zu verlangen.

2.14 Zahlungsverzug des Kunden berechtigt AT-VISIONS, vom Kunden zumindest den Ersatz sämtlicher daraus resultierender Mehrkosten (insbesondere bankübliche Verzugszinsen) zu verlangen. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben alle Waren im Eigentum von AT-VISIONS.

Weiters ist AT-VISIONS bei Zahlungsverzug berechtigt, Leistungen aus Dienstleistungsverträgen nach schriftlicher Verständigung des Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des unrichtigt aushaftenden Entgelts auszusetzen.

Darüber hinaus ist AT-VISIONS auch befugt, die Benützung der Software durch den Kunden bis zur Bezahlung der fälligen Forderungen zu verhindern. AT-VISIONS weist vorsorglich darauf hin diesfalls für dem Kunden daraus allfällig entstehende Schäden keine Haftung zu übernehmen.

2.15 Die Aufrechnung des Kunden mit – wie auch immer gearteten – Gegenforderungen sowie die Abtretung von Forderungen gegen AT-VISIONS ist ausgeschlossen.

2.16 Für den Fall, dass der Vertrag, die Bestellung, die Absichtserklärung oder ein anderes schriftliches Format, in dem bestätigt wird, dass AT-VISIONS den Zuschlag für das Projekt erhalten hat, storniert wird, solange das Projekt noch nicht abgeschlossen und vollständig bezahlt ist, erklärt sich der Kunde bereit, unmittelbar nach

der Stornierung des Vertrags eine Strafgebühr in Höhe von 20 % des gesamten CAPEX-Betrags auf das Bankkonto von AT-VISIONS zu zahlen, unabhängig davon, was bereits zuvor an AT-VISIONS gezahlt wurde.

Wenn der Kunde eine Bestellung von Hardwarekomponenten storniert, muss er eine Entschädigung für die tatsächlichen Kosten zahlen, mindestens aber 50 % des Nettovertragswerts.

2.17 Die Bindefrist des Vertrages für das SaaS (Software as a Service) Modell ONEfamily™ beträgt mindestens 60 Monate. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung ist nicht möglich. Die im Angebot aufgeführten Kosten pro Monat beinhalten die Nutzung der Komponenten und Lizenzen. Der Kunde ist zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der Waren. Sollte der Kunde aus irgendeinem Grund sein Geschäft aufgeben, muss der ausstehende Betrag sofort an AT-VISIONS bezahlt werden, bevor andere Verpflichtungen erfüllt werden müssen. Darüber hinaus muss der Kunde für die gesamte Dauer des SaaS-Vertrages eine Bankgarantie an AT-VISIONS senden. Alle Einnahmen verbleiben beim Kunden.

Wenn der Kunde den Vertrag nach der Bindefrist kündigen oder um weitere 36 Monate mit den gleichen monatlichen Kosten verlängern will, ist der Kunde verpflichtet, AT-VISIONS mindestens 6 Monate vor Ablauf des SaaS-Vertrages schriftlich zu informieren.

Falls der Kunde AT-VISIONS nicht innerhalb von 6 Monaten vor der Kündigung informiert, erklärt sich der Kunde automatisch bereit, den Vertrag um weitere 36 Monate zu verlängern.

### 3 Empfehlungen

AT-VISIONS empfiehlt dem Kunden die Installation einer unterbrechungsfreien Stromversorgung („USV-Anlage“) zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen bei Stromausfall oder -schwankungen.

### 4 Gewährleistung & Haftung

4.1 Der Kunde stellt sicher, dass das System in keiner Weise (außer auf ausdrückliche Anweisung von AT-VISIONS) verwendet wird, die die Kapazität oder den Betrieb des Systems oder das Angebot oder die Qualität der Dienstleistungen beeinträchtigen könnte.

4.2 AT-VISIONS sichert zu und leistet Gewähr, dass die Software gemäß den mit dem Kunden im jeweiligen Anbot vereinbarten Spezifikationen funktioniert, gemäß den dem Angebot begleitenden gedruckten Materialien arbeitet und – mit Ausnahme von unwesentlichen, die Funktionalität nicht beeinträchtigenden Fehlern – frei von Softwaremängeln ist.

AT-VISIONS ist der Urheber des Softwareprogramms.

Ausschließlich AT-VISIONS ist berechtigt, dem Kunden im Rahmen der Vereinbarung im Vertrag Rechte einzuräumen.

Haftungs- und Gewährleistungsansprüche für Hardware werden durch den Hersteller sichergestellt. Diese Garantie bezieht sich auf Verar-

beitungs- und Materialfehler, die Anlass zur Beanstandung geben. Unsachgemäße Handhabung, Vandalismus oder andere Fremdersachen sind von dieser Garantie ausgeschlossen. Die Garantie beginnt mit der Lieferung der Komponenten.

- 4.3 Die Haftung von AT-VISIONS ist für Mängel, Schäden und/oder Folgeschäden einerseits dem Grunde nach auf Fälle groben Verschuldens seitens AT-VISIONS und andererseits pro Kunde und Kalenderjahr in der Höhe von EUR 10.000,00 beschränkt.

Keine der Parteien haftet der anderen Partei gegenüber für entgangene Gewinne, Geschäfte, Verträge, Einnahmen, antizipierte Ersparnisse, Goodwill, Verlust oder Beschädigung von Daten, Betriebsunterbrechung oder für indirekte oder Folgeschäden, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderweitig, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben.

Sofern in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anders angegeben, übersteigt die Gesamthaftung jeder Partei in Verbindung mit dieser Vereinbarung nicht den Gesamtwert des Vertrags in Bezug auf alle Ansprüche, wann immer sie geltend gemacht werden.

- 4.4 AT-VISIONS haftet nicht für Rechte Dritter, insbesondere bei Unterlizenzierung von Software Dritter, sofern dies dem Kunden für die vereinbarte Nutzung der Software nicht bekannt sein musste oder dem Kunden ausdrücklich mitgeteilt wurde.
- 4.5 Wenn AT-VISIONS von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, wird die andere Partei unverzüglich benachrichtigt. Keine der beiden Parteien haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wenn die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist.

## 5 Hardware Lieferungen

- 5.1 AT-VISIONS bemüht sich, dem Kunden die Hardwarekomponenten 8 bis 12 Wochen ab Auftragserteilung zu liefern. Aus einer Überschreitung der Lieferzeit kann der Kunde (außer bei ausdrücklich vereinbarten Termingeschäften) keine Ansprüche ableiten.
- 5.2 AT-VISIONS liefert grundsätzlich die gesamte vom Kunden bestellte Hardware. Transportkosten, die durch vom Kunden gewünschte, verursachte oder zu vertretende Teillieferungen entstehen, sind vom Kunden selbst zu tragen. Die Verantwortung für das Recycling des Verpackungsmaterials liegt beim Kunden.
- 5.3 Sämtliche Waren werden unter ausdrücklichem Eigentumsvorbehalt geliefert und stehen sohin bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von AT-VISIONS.
- 5.4 Die gelieferte Hardware ist nach Übergabe bzw. Installation vom Kunden sogleich auf allfällige Mängel zu untersuchen. Allfällige Mängel hat der Kunde bei AT-VISIONS mittels eingeschriebenen Briefs unverzüglich und spezifiziert zu rügen.

Allfällige Gewährleistungsansprüche, auch in Ansehung versteckter Mängel, müssen spätestens binnen 6 Monaten ab Übergabe geltend gemacht werden.

## 6 Software Lieferungen

- 6.1 Im Fall, dass der Kunde bei AT-VISIONS eine von einem Dritten lizenzierte Software bestellt, verpflichtet er sich, die jeweiligen Lizenzbedingungen des Dritten einzuhalten.
- 6.2 AT-VISIONS übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software den Anforderungen des Kunden genügt, in der vom Kunden getroffenen Auswahl mit anderen Programmen zusammenarbeitet und die Programme fehlerfrei funktionieren.
- 6.3 Die Weitergabe von Software und/oder -produkten ist (unabhängig davon, ob diese von AT-VISIONS oder Dritten stammt) unzulässig und der Kunde macht sich diesfalls schadenersatzpflichtig. Dies gilt auch für den Fall der kurzzeitigen Überlassung der Software und/oder -produkte an nicht berechnigte Dritte.
- 6.4 Die allenfalls vereinbarte Systemeinschulung der User erfolgt durch AT-VISIONS Mitarbeiter während der üblichen Geschäftszeiten von AT-VISIONS entweder in den Räumlichkeiten des Kunden oder von AT-VISIONS. Die Schulung soll den zukünftigen Usern den Umgang und die Fähigkeit zur selbstständigen Arbeitsabwicklung mit dem System gewährleisten. Daher sollten die Teilnehmer für die vereinbarte Trainingsdauer von anderen Aufgaben entbunden sein.

Allfällige Nachschulungen werden gesondert und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## 7 Rechte bei Mängeln

- 7.1 Die Waren sind mangelhaft, wenn sie nach pflichtgemäßer Kontrolle des Kunden nicht den gültigen Herstellerspezifikationen entsprechen und, sofern die Waren vom Unternehmen für den Kunden angepasst worden sind, den Kundenspezifikationen in Bezug auf solche Anpassungsarbeiten nicht entsprechen oder sofern das Unternehmen Service-Leistungen erbringt die nicht der durchschnittlichen Qualität des Marktes entsprechen.
- 7.2 Soweit Waren mangelhaft sind, wird AT-VISIONS nach eigener Wahl die Waren gegen Rückerstattung des Marktpreises zurücknehmen oder die Service-Gebühr erstatten (begrenzt jedoch durch den Kaufpreis oder die Service-Gebühr), nachbessern oder eine Ersatzlieferung vornehmen, vorausgesetzt, dass der Kunde in allen Fällen einen ausreichenden Nachweis der Mangelhaftigkeit beibringt und, sofern es sich nicht um Service-Leistung handelt, die mangelhafte Ware zurückliefert.
- 7.3 Nachbesserung oder Ersatzlieferung unterbrechen die Verjährung der Mängelansprüche für die Waren nicht.
- 7.4 Der Kunde kann keine Gewährleistungsrechte geltend machen, wenn er seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 5. und 6. nicht vollständig nachkommt. Zu der Untersuchungs- und Rügepflicht gehört auch, dass der Kunde Ansprüche seiner Kunden, die gegen ihn oder seinen eige-

nen Abnehmern geltend gemacht werden, unverzüglich an das Unternehmen unter Angabe der Regressgründe meldet. Die Verjährungsfrist jeglicher Mängelansprüche beträgt 6 Monate ab Anlieferung. Das Unternehmen überträgt dem Kunden sämtliche übertragbaren Mangelhaftungs- und Schadensersatzansprüche, die das Unternehmen vom Hersteller der Waren und Dienstleistungen erhält, einschließlich sämtlicher übertragbarer Mangelhaftungs- und Schadensersatzansprüche in Bezug auf die Verletzung von Schutzrechten Dritter. Insoweit der Kunde aus diesen Rechten Ansprüche gegen den Hersteller geltend machen kann, sind die unter Ziffer 8. genannten Rechte ausgeschlossen.

## 8 Rückgabe von Waren

- 8.1 Eine Rückgabe von Waren ist nur mit einer vom Unternehmen vergebenen Return Material Authorisations-Nummer ("RMA" = Materialrückgabe-Genehmigung) möglich. Eine Rückgabe von Waren wegen erkennbaren Mängeln muss innerhalb von einer Woche nach Eingang der Ware angezeigt werden. Verdeckte Mängel müssen innerhalb einer Woche nach Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach Zugang mitgeteilt werden. Eine verspätete Anzeige führt zum Verlust des Rückgaberechtes. Waren sind in den Original-Versandkartons des Herstellers zusammen mit dem gesamten Verpackungsmaterial auf Kosten des Kunden zurückzusenden. Alle zurück gelieferten Waren müssen versandkostenfrei an das Unternehmen gesendet werden. Vor Rücksendung von Waren muss der Kunde dem Unternehmen die genaue Beschreibung des Mangels sowie der Umstände und des Zeitpunktes der Entdeckung mitteilen.
- 8.2 Grundsätzlich können außer im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware keine Waren zurückgegeben werden. Wenn das Unternehmen einer Rückgabe oder Stornierung von Waren ausdrücklich zustimmt, die nicht auf einen Gewährleistungsfall zurückzuführen sind, behält es sich das Recht zur Erhebung von Rückgabe- oder Stornierungsgebühren vor, einschließlich solcher in der RMA angegebenen Gebühren.
- 8.3 Werden Waren zurückgegeben weil Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden und stellt sich heraus, dass die zurückgegebene Ware tatsächlich nicht mangelhaft ist, ist der Kunde verpflichtet AT-VISIONS aller mit der Handhabung dieser Ware verbundenen Kosten zu ersetzen.

## 9 Zusätzliche Bestimmungen bei Hardware-service-, Reparatur- und sonstigen Dienstleistungen

- 9.1 Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, gilt bei Service- und Reparaturleistungen die Behebung von Hardwarestörungen aus dem normalen bestimmungsgemäßen Gebrauch durch Wiederherstellen der normalen Gerätefunktion innerhalb der normalen Arbeitszeit von AT-VISIONS als vereinbart.
- 9.2 In angeführten Pauschalpreisen nicht enthalten sind die Kosten
- für (Ersatz- und Verschleiß-)Teile, die im normalen Gebrauch einer regelmäßigen

- Abnutzung unterliegen und periodisch zu erneuern sind,
- der Behebung von Störungen, die durch Elementarereignisse, durch Fehler der externen Stromversorgung oder Verbindungen, durch grobe Fahrlässigkeit des Kunden oder Dritter begründet sind, sowie
  - für die Behebung von äußeren Beschädigungen, die keinen Einfluss auf die Gerätefunktion haben.

Ebenfalls nicht in Pauschalpreisen enthalten sind die zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Arbeiten an der installierten Software oder den gespeicherten Daten. Soweit derartige Leistungen von AT-VISIONS zusätzlich erbracht werden, kann AT-VISIONS vom Kunden dafür ein zusätzliches Entgelt verlangen.

- 9.3 Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie Installationen, Deinstallationen, Ein-, Umbauten und Funktionserweiterungen u.ä. erbringt AT-VISIONS die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, das unter den vom Auftraggeber beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist.

## 10 Vertraulichkeitsbedingung

- 10.1 Während der Laufzeit und für zwei Jahre danach werden beide Parteien alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhaltenen oder erlangten Informationen vertraulich behandeln, es sei denn:
- eine solche Offenlegung ist erforderlich, um eine Partei in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen nachzukommen;
  - die Informationen gelangen jetzt oder später in den öffentlichen Bereich ohne gegen die Vereinbarung zu verstoßen;
  - es kann durch schriftliche Aufzeichnungen nachgewiesen werden, dass die Partei, die es benutzt oder offenbart hat, davon wusste, bevor sie es im Rahmen dieser Vereinbarung erworben hat; oder
  - sie anschließend rechtmäßig in den Besitz der Partei gelangt, die sie von einem Dritten benutzt oder offenbart;
  - die Offenlegung ist gesetzlich oder durch ein zuständiges Gericht vorgeschrieben.

## 11 Diverses

- 11.1 Der Kunde hat AT-VISIONS im Falle eines solchen Falles im Voraus schriftlich zu benachrichtigen:
- einem vorgeschlagenen Wechsel der Verwaltungsgesellschaft,
  - einen geplanten Verkauf aller oder wesentlicher Teile des Vermögens des Kunden oder eines Geschäftsbereichs, in dem die Dienstleistungen von AT-VISIONS genutzt werden, oder
  - einen geplanten Verkauf, eine Fusion oder eine Konsolidierung, an der der Kunde und/oder die Räumlichkeiten beteiligt sind.

In diesem Fall veranlasst der Kunde auf seine alleinigen Kosten und unter seiner Verantwortung, dass das Nachfolgeunternehmen oder der Käufer schriftlich die Übernahme übernimmt

und an diese Vereinbarung ohne jegliche Änderung oder Modifikationen gebunden ist. In jedem der oben genannten Fälle bleiben die Rechte, Pflichten, Bedingungen und Konditionen dieses Vertrags in vollem Umfang in Kraft und eine Abtretung dieses Vertrags gilt als erfolgt. Der Kunde hat AT-VISIONS mindestens dreißig Tage im Voraus über den Eintritt eines solchen Ereignisses zu informieren und AT-VISIONS eine Kopie der vollständig ausgeführten Dokumente, die eine solche Abtretung belegen, zur Verfügung zu stellen. Wenn der Kunde nicht in der Lage ist, diese Vereinbarung an die neue Management- oder Eigentumseinheit zu unterzeichnen, oder wenn die neue Management- oder Eigentumseinheit nicht alle Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Rechte aus dieser Vereinbarung übernimmt, gilt diese Vereinbarung als vorzeitig beendet. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, AT-VISIONS innerhalb von dreißig Tagen nach dieser Vorabkündigung Gebühren zu zahlen, die nicht geringer sein dürfen als die von AT-VISIONS für die verbleibende Laufzeit dieser Vereinbarung prognostizierten Einnahmen aus allen AT-VISIONS-Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung. Im Falle des Eintretens des in diesem Absatz genannten Ereignisses hat AT-VISIONS das Recht, das System aus den Räumlichkeiten zu entfernen.

11.2 Der Kunde stellt sicher, dass:

- keine Inhalte übertragen werden oder anderweitig außer in den Räumen verfügbar sind;
- kein Inhalt reproduziert, kopiert, verteilt, unterbrochen oder verändert wird, es sei denn, dies ist ausdrücklich durch diese Vereinbarung gestattet; und
- die Gäste über Inhalte informiert werden, die möglicherweise nicht für Kinder geeignet sind, und darüber, dass alle erwachsenorientierten Videoinhalte von den Gästen auf Zimmerebene durch PIN oder andere Technologien zur elterlichen Kontrolle blockiert werden können.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung gilt eine Bestimmung, die in rechtlich zulässiger Weise demjenigen am nächsten kommt, was bei verständlicher wirtschaftlicher Beurteilung geregelt hätte werden sollen.

11.4 Erfüllungsort dieses Vertrages ist der Hauptsitz von AT-VISIONS.

11.5 Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für AT-VISIONS und den Kunden bzw. deren Rechtsnachfolger aus deren Geschäftsbeziehung ergeben, gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts.

11.6 Für allfällige Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsteile die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien.